

24.01.20

Fz

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 137. Sitzung am 19. Dezember 2019 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Finanzausschusses – Drucksache 19/16116 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes**– Drucksache 19/12088 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 14.02.20

Erster Durchgang: Drs. 228/19

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „des Bundes und der Länder“ eingefügt.
 - b) In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „die Zollfahndungsämter“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - c) § 72 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „teilnehmen“ durch das Wort „teilnimmt“ und das Wort „benutzen“ durch das Wort „benutzt“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „entgegennehmen“ durch das Wort „entgegennimmt“ und das Wort „weitergeben“ durch das Wort „weitergibt“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „benutzen“ durch das Wort „benutzt“ ersetzt.
 - dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe b wird nach dem Wort „ziehen“ das Wort „könnte“ eingefügt.
 - bbb) In Buchstabe c wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt und werden nach dem Wort „genannten“ die Wörter „Straftat oder einer in Absatz 2 genannten Handlung“ eingefügt.
 - d) In § 83 werden die Wörter „solche Verwaltungsakte“ durch die Wörter „unaufschiebbare Anordnungen und Maßnahmen“ ersetzt.
 - e) Nach § 106 wird folgender § 107 eingefügt:

„§ 107

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit des Amtsgerichts nach

1. § 46 Absatz 3 Satz 2,
2. § 50 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 5, § 30 Absatz 3 Satz 5 oder § 62 Absatz 5 Satz 3,
3. § 60 Absatz 3 Satz 2,
4. § 93 Absatz 3 Satz 6 und
5. § 94 Absatz 3 Satz 5

durch Rechtsverordnung einem anderen Amtsgericht zu übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

- f) Der bisherige § 107 wird § 108.
2. Dem Artikel 2 Absatz 4 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 3. In § 4 Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „2020“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.